15 A 3855/26

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: Algerien,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Lea Michalke,
Haubachstraße 74,
22765 Hamburg,
- 122/25 LM01 -,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2026 durch
den Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 10. Juni 2026, soweit dieser entgegensteht, verpflichtet, festzustellen, dass zu Gunsten des Klägers die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5/Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Algerien vorliegen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt, nach teilweiser Rücknahme seiner zunächst weitergehenden Klage, noch die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5/Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Der im Jahr 2003 in [redacted]/Algerien geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger. Er verließ sein Herkunftsland eigenen Angaben zufolge im Sommer 2017 und verbrachte längere Zeit in Spanien. Über weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommend reiste der Kläger am 29. März 2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 13. Juli 2020 einen Asylantrag.

Am [redacted]2021 wurde der Kläger im Bundesgebiet Opfer einer Gewalttat. Er trug hierbei multiple Stichverletzungen am gesamten Körper davon und musste notfallmedizinisch versorgt werden. Mit Bescheid vom 20. Februar 2023 wurde im Fall des Klägers ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 festgestellt. Grund hierfür war mit der Medianuslähmung (rechts) eine Folge der erlittenen Gewalttat. Diese Feststellung wurde mit Bescheid vom 14. September 2026 unter Berücksichtigung der psychischen Erkrankung des Klägers von GdB 30 auf GdB 40 aktualisiert.

Das Asylverfahren wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 10. September 2024 eingestellt, weil der Kläger zum Anhörungstermin am 9. September 2024 nicht erschien und er sein Nichterscheinen nicht hinreichend habe entschuldigen können.

Daraufhin stellte der Kläger am 30. September 2024 einen Wiederaufnahmetrag bei der Beklagten. Die persönliche Anhörung beim Bundesamt am 30. September 2024 musste aus gesundheitlichen Gründen durch den Kläger abgebrochen werden. Eine Fortsetzung der Anhörung war in der Folge nicht möglich, da der Kläger unter Verweis auf seinen Gesundheitszustand sowie Vorlage entsprechender Nachweise nicht in der Lage war, zu den anberaumten Anhörungsterminen zu erscheinen.

Im September 2025 wurde durch das Amtsgericht Hamburg-Harburg ([redacted]/25) eine gesetzliche Betreuung für den Kläger mit den Aufgabenkreisen „Organisation der ambulanten Versorgung", „Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern" sowie „Wohnangelegenheiten" eingerichtet. Zum Betreuer wurde Herr [redacted] bestellt.

Zur Begründung seines Asylantrags führte der Kläger mit Schriftsatz vom 3. März 2026 im Wesentlichen aus, dass sich seine Eltern getrennt hätten, als er zwölf Jahre alt gewesen sei. Er habe bei seiner Großmutter gelebt, welche jedoch verstorben sei, als er 13 Jahre alt gewesen sei. Anschließend sei er obdachlos gewesen und habe traumatisierende Erfahrungen erlitten. Schließlich sei er durch ihm unbekannte Männer in ein Boot nach Europa gesetzt worden. Im Falle einer Rückkehr fürchte er eine Retraumatisierung sowie Suizidalität. Hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Situation gab der Kläger an, keiner Erwerbsarbeit nachgegangen zu sein und keine Schule besucht zu haben. Es bestünden keinerlei Kontakte mehr nach Algerien.

Ferner lagen dem Bundesamt diverse fachärztliche Atteste vor, welche neben körperlichen Einschränkungen insbesondere psychische Erkrankungen im Fall des Klägers diagnostizieren. Wegen der Einzelheiten wird auf die betreffenden Nachweise Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 10. Juni 2026 (Gz. [redacted]221) lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2.) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3.) als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor (Ziffer 4.). Zugleich drohte sie dem Kläger für den Fall der nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgten Ausreise die Abschiebung in den Herkunftsstaat an (Ziffer 5.) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.). Wegen der Begründung der Entscheidung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 16. Juni 2026 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren und wiederholt diese im Wesentlichen. Ergänzend trägt er vor, die schriftliche Anhörung sei damals unter Einbindung der Therapeutin und des Betreuers durchgeführt worden. Diese sei nur nach mehreren Gesprächsanläufen möglich gewesen und sei wiederholt von psychischen Belastungsreaktionen, Flashbacks und Abbrüchen geprägt gewesen. Seine behandelnde Therapeutin beschreibe, dass bereits Fragen zur Rückkehr nach Algerien massive Flashbacks und dissoziative Zustände auslösen würden. Eine vollständige Exploration sei krankheitsbedingt nicht möglich gewesen. Zudem bestehe bei Rückkehr die Gefahr einer Retraumatisierung sowie einer Verschlechterung bis hin zu suizidalen Tendenzen. Es sei nicht zu erwarten, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland dort sein Existenzminimum eigenständig sichern könnte. Auch eine Behandlung seiner psychischen Erkrankungen sei in Algerien nicht möglich. Die anderslautende Feststellung im angegriffenen Bescheid gehe an der

Realität im Herkunftsland vorbei. Der Bescheid lasse zudem jegliche Auseinandersetzung mit den fortbestehenden neurologischen Dauerschäden des Klägers vermissen. Weder werde geprüft, ob insoweit eine ausreichende medizinische Versorgung im Herkunftsland gewährleistet sei, noch werde nachvollziehbar dargelegt, wie er trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen seinen Lebensunterhalt erwirtschaften solle.

Zusammen mit seiner Klagebegründung hat der Kläger mehrere Nachweise (Entlassungs- u. Arztberichte, Feststellungsbescheid, Betreuerbestellung etc.) vorgelegt, die seine Ausführungen bestätigen sollen. Zuletzt reichte er eine ärztliche Stellungnahme des Facharztes für Neurologie Herrn Dr. [redacted] vom [redacted] 2026 sowie eine Stellungnahme der Dipl.-Psychologin Frau [redacted] vom [redacted] 2026 ein. Wegen des Inhalts wird auf die einzelnen Nachweise Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 29. September 2026 hat der Kläger die Klage hinsichtlich der Asylanerkennung sowie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des Status als subsidiär Schutzberechtigter zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 10. Juni 2026 – soweit dieser entgegensteht – zu verpflichten, festzustellen, dass zu seinen Gunsten die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Algerien vorliegen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 22. Juni 2026 ergibt sich der Antrag,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Dem zusammen mit der Klage gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Gericht mit Beschluss vom 23. Juni 2026 (15 AE 3856/26) stattgegeben.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht den Kläger persönlich angehört. Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Ergebnisses der Anhörung und der Verhandlung im Übrigen wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift, die Prozessakte des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens

15 AE 3856/26 sowie die beigezogenen Sachakten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Die genannten Akten sind – wie auch die in der Ladung zur mündlichen Verhandlung bezeichneten Erkenntnisquellen (Erkenntnisquellen Algerien, Stand: Oktober 2026) – Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

A. Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer. Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Über die Klage im Übrigen konnte das Gericht trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2026 entscheiden, da die Beklagte in der Ladung auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

B. Die maßgeblichen Verfahrensvorschriften ergeben sich vorliegend aus dem Asylgesetz in der vor dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung (im Folgenden: AsylG a.F.). Dies folgt aus § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG in der seit dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung (im Folgenden: AsylG). Danach gilt Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung; im Folgenden: AsylVVO) auch hinsichtlich des Asylgesetzes in der Fassung bis zum 12. Juni 2026 – gemeint sein dürfte die Fassung *vor* dem 12. Juni 2026 – und für die Prüfung der Asylberechtigung und der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG im Rahmen des Asylverfahrens. Nach Art. 79 Abs. 3 AsylVVO gilt jene Verordnung für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden. § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG ist damit nach dem Sinn und Zweck sowie dem erkennbaren gesetzgeberischen Willen dahin zu verstehen, dass die Änderung der verfahrensrechtlichen Vorschriften des Asylgesetzes zum 12. Juni 2026, die bislang durch die Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) geprägt waren, erst auf Asylanträge Anwendung findet, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht worden sind (vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 12.6.2026, 3 A 4278/25, juris Rn. 10; VG Osnabrück, Beschl. v. 22.6.2026, 7 B 80/26, juris Rn. 16 f.; VG Minden, Urt. v. 23.6.2026, 15 K 1977/26.A, juris Rn. 12; VG Berlin, Beschl. v. 19.6.2026, 39 L 283/26 A, juris Rn. 5 ff.; VG Hamburg, Urt. v. 26.6.2026, 3 A 1033/26, n.v.).

C. Die zulässige Klage ist, soweit sie noch anhängig ist, begründet.

Der Bescheid vom 10. Juni 2026 ist zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG a.F.) hinsichtlich seiner Ziffern 4. bis 6. rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung, dass zu seinen Gunsten die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Algerien vorliegen (hierzu unter I.). Die Abschiebungsandrohung und die Befristung nach § 11 Abs. 1 AufenthG erweisen sich deshalb als rechtswidrig (hierzu unter II.).

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Algerien.

Soweit der Kläger die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots begehrt, ist sein Antrag im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend auszulegen, dass er die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einschließlich seiner verfassungskonformen Anwendung erlangen möchte. Denn bei dem nationalen Abschiebungsschutz handelt es sich um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.9.2011, 10 C 14/10, juris Rn. 17).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachfolgend: Europäische Menschenrechtskonvention, kurz: EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dieser Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in welchem der Ausländer eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des Art. 3 EMRK droht.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG ist auch bei einer allgemeinen, auf eine Bevölkerungsgruppe bezogenen Gefahrenlage eröffnet, da der Gesetzgeber am Konzept von allgemeinen Gefährdungslagen einerseits und individuell gelagerten Schutzgründen andererseits festgehalten hat (VGH München, Urt. v. 6.7.2020, 13a B 18.32817, juris Rn. 40, Urt. v. 21.11.2014, 13a 14.30285, juris Rn. 16 f.). Läuft der Betroffene im Falle seiner Abschiebung die tatsächliche Gefahr, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden, folgt aus Art. 3 EMRK die Verpflichtung, diese Person nicht in dieses Land abzuschieben (EGMR, Urt. v. 27.5.2008, 26565/05 N./Vereinigtes Königreich, NVwZ 2008, 1334, 1336). Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder

unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein „verfolgungsmächtiger Akteur" (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 12, Beschl. v. 13.2.2019, 1 B 2/19, juris Rn. 10, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 25). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174; EuGH, Urt. v. 16.2.2017, C-578/16, C.K. u.a., juris Rn. 68); dieses kann erreicht sein, wenn der Ausländer seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (s.a. BVerwG, Beschl. v. 8.8.2018, 1 B 25.18, juris Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17 u.a., Ibrahim, juris Rn. 89 ff.; Urt. v. 19.3.2019, C-163/17, Jawo, juris Rn. 90 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre".

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Allgemeine Gefahren können dabei aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht rechtfertigen. Diese Sperrwirkung kann nur dann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht und er bei einer Rückkehr aufgrund der Lebensbedingungen, die ihm im Herkunftsland erwarten, mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (BVerwG, Urt. v. 29.6.2010, 10 C 10/09, juris Rn. 12, 14 m.w.N.).

Eine insoweit relevante extreme Gefahrenlage ist anzunehmen, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tode oder schwersten Verletzungen ausgeliefert

würde (BVerwG, Urt. v. 12.7.2001, 1 C 5/01, juris Rn. 16 m.w.N.). Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen den Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der ihre Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Urt. v. 29.6.2010, 10 C 10/09, juris Rn. 15 m.w.N.).

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt ist das Gericht im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage in Algerien und die dortige Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (hierzu unter 1.) davon überzeugt, dass dem Kläger in dem hier zu beurteilenden Einzelfall bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung droht. Er wird mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner derzeitigen gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sein, seinen existenziellen Lebensunterhalt zu sichern und seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, sodass ihm alsbald nach Rückkehr die Verelendung droht (hierzu unter 2.).

1. Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Algerien und die dortige Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung stellt sich zur Überzeugung des Gerichts – ausgehend vom aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien v. 10.4.2026, Stand: Februar 2026, im Folgenden: Lagebericht) – wie folgt dar:

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist bislang durch heimische Produktion wie auch umfassende Importe gewährleistet. Insbesondere im Vorfeld religiöser Feste, wie auch im gesamten Monat Ramadan, kommt es allerdings immer wieder zu substanziellen Preissteigerungen bei Lebensmitteln, oft ausgelöst durch Hamsterkäufe. Für

Grundnahrungsmittel wie Weizenmehl, Zucker und Speiseöl gelten Preisdeckelungen und Steuersenkungen. Im Bereich der Sozialfürsorge gibt es geringfügige staatliche Transferleistungen. Für die Versorgung alter Menschen, Menschen mit Behinderung oder chronisch Kranker kommt vornehmlich der Familien-, im Süden des Landes auch der Stammesverband auf. In den Großstädten des Nordens existieren „Selbsthilfegruppen" in Form von Vereinen, die sich um spezielle Einzelfälle (etwa die Einschulung von Kindern mit Behinderung) kümmern. Teilweise fördert das Solidaritätsministerium solche Initiativen mit Grundbeträgen. Staatliche oder karitative Einrichtungen, die eine Befriedigung der existentiellen Bedürfnisse sicherstellen, sind nicht bekannt (vgl. Lagebericht, S. 20).

Es gibt von der Seite der algerischen Regierung keine Reintegrationsprojekte. In der Regel werden Rückkehrende von der Familie in Algerien aufgefangen. Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung werden von den Familienmitgliedern geleistet. Rückkehrende werden erst wieder in das staatliche Sozialversicherungssystem aufgenommen, wenn sie erwerbstätig sind. Freiwillige Rückkehr aus Deutschland wird über das REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) gefördert. Die Umsetzung erfolgt durch IOM. Zudem unterstützt das Programm „StarthilfePlus" bei der Reintegration nach der Rückkehr nach Algerien. Zusätzlich bietet das European Reintegration Programme (EURP) in Kooperation mit einer lokalen Partnerorganisation individuelle Reintegrationshilfen an. Dies gilt sowohl für freiwillig Rückkehrende als auch rückgeführte Personen. Dabei kann eine Kurzzeitunterstützung direkt nach der Ankunft sowie eine Langzeitunterstützung bis zu zwölf Monate nach der Ausreise erfolgen. Auch die NRO Human Development Network führt ein Programm zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr nach und der Integration in Algerien durch. Das Programm wird aus EU-Mitteln und auch bilateral durch Mitgliedstaaten unterstützt. (vgl. Lagebericht, S. 20).

Die medizinische Grundversorgung wird mit einem für die Bürger weitgehend kostenlosen Gesundheitssystem auf niedrigem Niveau sichergestellt. Krankenhäuser, in denen schwierigere Operationen durchgeführt werden können, existieren in jeder größeren Stadt; besser ausgestattete Krankenhäuser gibt es in den medizinischen Fakultäten von Algier, Oran, Annaba und Constantine. Häufig auftretende chronische Krankheiten wie Diabetes, Krebs, Tuberkulose, Herz- und Kreislaufbeschwerden, Geschlechtskrankheiten und psychische Erkrankungen können auch in anderen staatlichen medizinischen Einrichtungen behandelt werden (vgl. Lagebericht, S. 21).

Zum Schutz der lokalen Produktion gilt seit 2015 für viele Arzneimittel und Medizinprodukte ein Einfuhrverbot. Die entsprechende gesetzliche Grundlage inklusive der damaligen Warenliste wurde im algerischen Amtsblatt Nr. 62 vom 25.11.2015 veröffentlicht. Eine aktualisierte Warenliste ist nicht öffentlich einsehbar. Obwohl viele Medikamente als lokal produzierte Generika verfügbar sind, kommt es immer noch zu Presseberichten über einen Mangel an bestimmten Medikamenten in den Apotheken, beispielsweise solchen für die Krebsbehandlung (vgl. Lagebericht, S. 21).

In der gesetzlichen Sozialversicherung sind alle legal Erwerbstätigen und Rentner sowie deren Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Schul- oder Hochschulausbildung obligatorisch versichert. Die Sozial- und Krankenversicherung ermöglicht in staatlichen Krankenhäusern eine grundsätzlich kostenlose, in privaten Einrichtungen eine kostenrückerstattungsfähige ärztliche Behandlung. Immer häufiger ist jedoch ein Eigenanteil zu übernehmen. Die höheren Kosten bei Behandlung in privaten Kliniken werden nicht oder nur zu geringerem Teil übernommen (vgl. Lagebericht, S. 21).

Algerier, die nach jahrelanger Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren, sind nicht mehr gesetzlich sozialversichert und müssen daher sämtliche Kosten selbst übernehmen, sofern sie nicht als Kinder oder Ehepartner von Versicherten erneut bei der Versicherung eingeschrieben werden oder selbst einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgehen (vgl. Lagebericht, S. 21).

2. Gemessen hieran ist das Gericht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung droht. Er wird mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner derzeitigen gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sein, seinen existenziellen Lebensunterhalt zu sichern und seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Der 23-jährige Kläger lebt seit mehr als sechs Jahren im Bundesgebiet. Ausweislich der im Verfahren vorgelegten Nachweise litt der Kläger bereits bei seiner Einreise im März 2020 aufgrund einer Reihe von in seinem Herkunftsland erlittener traumatischer Erlebnisse unter einer psychischen Erkrankung. Diese bereits bestehende Symptomatik wurde erheblich verstärkt, nachdem der Kläger im [redacted] 2021 in Hamburg Opfer einer schweren lebensbedrohlichen Körperverletzung wurde. Während seines Aufenthalts im Bundesgebiet wurde bei ihm fachärztlich eine komplexe Posttraumatische Belastungsstörung sowie eine rezidivierende Depression mit gegenwärtig mittelgradiger Episode diagnostiziert. Wegen seiner psychischen Erkrankungen befindet sich der Kläger seit dem [redacted] 2025 bei der Dipl.-

Psychologin [redacted] in wöchentlicher psychotherapeutischer Behandlung. In der aktuellen Stellungnahme der Frau [redacted] vom [redacted] 2026 (Bl. 169 f. d. Gerichtsakte) heißt es hierzu auszugsweise wie folgt

> „Herr [redacted] ist aufgrund der beschriebenen Symptomatik aktuell nicht in der Lage seine persönlichen Belange und seine beruflichen Ziele zu verfolgen. Insbesondere die Konzentrationsprobleme und die dissoziativen Zustände sowie die Flashbacks schränken Herrn [redacted] deutlich in seiner Lebensführung ein. [...].
>
> Der unsichere Aufenthaltstitel und die Sorge nach Algerien abgeschoben zu werden verursachen bei Herrn [redacted] derzeit massive Ängste und Flashbacks. Dies führt dazu, dass er kaum noch die Wohnung verlässt und in Grübelkreisen erstarrt. Er benennt Angst zu haben, dass er es in Algerien „nicht aushält und sich das Leben nimmt". [...] Er fühle sich auch in Deutschland traumabezogen bedroht, verfolgt und beobachtet und vermeide aufgrund dessen den Kontakt zu Menschen aus Algerien. [...] In Algerien werde er diese Ängste vor erneuter Gewalt und Bedrohung „nicht aushalten".
>
> ...
>
> Der Abbruch der psychotherapeutischen Behandlung hätte die Folge einer massiven Destabilisierung des Patienten. Die Zunahme konkreter suizidaler Gedanken und möglicher Handlungen wird in dem Zusammenhang klar benannt. Aktuell gibt die Psychotherapie und die damit einhergehende vertrauensvolle Beziehung Herrn M. eine wichtige Stabilität im Alltag. [...] "

Das von der behandelnden Psychotherapeutin gezeichnete Bild des Klägers von einer schwer traumatisierten Person spiegelt den persönlichen Eindruck des Gerichts, wie es den Kläger in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen hat, wider. Dieser wirkte während der gesamten Verhandlung ängstlich, in sich gekehrt und zum Teil desillusioniert. In der Anhörung durch das Gericht wurden die in den ärztlichen Dokumenten beschriebene gedrückte Stimmung, der verminderte Antrieb und die Freud- und Hoffnungslosigkeit deutlich.

Der Kläger beschrieb auf Nachfrage glaubhaft, wie ihn der Überfall und die damit einhergehende – weitere – Traumatisierung nach seiner Einreise in das Bundesgebiet in seiner Entwicklung – er wollte zu dieser Zeit einen Schulabschluss erwerben und eine Ausbildung beginnen – zurückgeworfen hat. Hinzukommt, dass es bei dem Angriff zu einer kompletten Durchtrennung des Nervus medianus und zu einer Teilschädigung des Nervus ulnaris im rechten Arm kam. Der Kläger erlitt hierdurch eine hochgradige Parese des Nervus medianus mit entsprechenden Lähmungen im Bereich der Hand und des Unterarms sowie Schmerzen und Gefühlsstörungen. Ausweislich der jüngsten Stellungnahme des behandelnden Facharztes für Neurologie Herrn Dr. [redacted] vom [redacted] 2026 ist – trotz einer Besserung der Lähmung und Schmerzen – mit einer Ausheilung nicht zu rechnen, das

heißt, es muss von einem bleibenden gravierenden Defizit der Handfunktion ausgegangen werden (Bl. 168 d. Gerichtsakte). Der Kläger gab auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung selbst an, den rechten Arm und die rechte Hand im Alltag eigentlich nicht mehr nutzen zu können. Er könne insbesondere nicht mehr mit dieser Hand schreiben oder mit dem Arm schwere Sachen tragen oder heben. Vor diesem Hintergrund wurde bei dem Kläger zwischenzeitlich auch ein Grad der Behinderung von 40 festgestellt (vgl. d. Neufeststellungsbescheid v. 14.9.2026, Bl. 162 f. d. Gerichtsakte).

Das Gericht ist nach dem persönlichen Eindruck und unter Zugrundelegung der konsistenten fachärztlichen Dokumentationen zu seinen körperlichen und seelischen Leiden davon überzeugt, dass der Kläger bei einer erzwungenen Rückkehr in sein Herkunftsland krankheitsbedingt in eine existenzielle Krise geraten würde, die mit einem Verlust des im Bundesgebiet durch die Psychotherapie und die gesetzliche Betreuung erreichten – geringen – Funktionsniveaus verbunden wäre. Der Kläger wäre – nicht zuletzt aufgrund der Gefahr einer Retraumatisierung – im Falle einer Rückkehr in seinem Herkunftsland aufgrund seiner Erkrankungen nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger über keinen Schulabschluss und keinerlei Berufserfahrungen verfügt. Da er sich bereit seit mehr als sechs Jahren außerhalb seines Herkunftslandes befindet, würde der Umstand der fehlenden Erwerbstätigkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass der Kläger keinen (erneuten) Zugang in die gesetzliche Sozialversicherung seines Herkunftslandes erhält und damit die in seinem Fall – vom ersten Tag an – dringend erforderliche medizinische Versorgung nicht sichergestellt wäre.

Erschwerend kommt im Fall des Klägers hinzu, dass er seinen glaubhaften Angaben zufolge über kein soziales Netzwerk in seinem Herkunftsland verfügt. Sowohl im Verwaltungsverfahren als auch in der mündlichen Verhandlung gab der Kläger übereinstimmend an, keinen Kontakt zu seinen Eltern zu haben und in Algerien bei seiner Großmutter aufgewachsen zu sein. Nach deren Tod sei er obdachlos geworden und mit 14 Jahren zusammen mit anderen Bewohnern des Ortes und deren Hilfe aus Algerien ausreist.

II. Die in Ziffer 5. des Bescheids verfügte Abschiebungsandrohung ist damit ebenfalls rechtswidrig (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG a.F.). Die in Ziffer 6. des Bescheids verfügte Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erweist sich wegen fehlender Zuständigkeit der Beklagten als rechtswidrig (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

D. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 26.10.2026

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

Dokument unterschrieben
von: Köhler, Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 26.10.2026 11:40